



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

K1. 234 DW

Zl. 12-43.00/90 Rf/En

Wien, 26. März 1990

An das

Präsidium des
NationalratesParlament
1017 Wien

| | |
|---------------------|---------------|
| SENAT GESETZENTWURF | |
| Zl. | 30 - GE/90 |
| Datum: | 2. APR. 1990 |
| Verteilt | 5. 4. 90 Lape |

H. Lape

Betr.: Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFGBezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales an den Hauptverband vom
15. Februar 1990, Zl. 51.130/1-1/1990

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns
ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu
übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

Kl. 234 DW

Zl. 12-43.00/90 Rf/En

Wien, 26. März 1990

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Februar 1990,
Zl. 51.130/1-1/1990

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen.

Zu den folgenden Bestimmungen des Entwurfes wird jedoch folgendes angemerkt:

a) Zu § 2 Abs.1 des Entwurfes:

Der Hauptverband regt an, diese Bestimmung durch die demonstrative Aufzählung von wichtigen Gründen, aufgrund derer ein Arbeitnehmer an der Dienstleistung verhindert ist und Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, zu ergänzen. Dies wäre insbesondere zur Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten und somit im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswert. Klargestellt sollte insbesondere werden, ob das Gesetz auch auf die Pflege einer Mutter nach der Entbindung (dies ist nach dem Sozialrecht kein Fall einer "Krankheit") anzuwenden ist (z.B. bei Heimentbindungen).

b) Zu § 2 Abs.2 des Entwurfes:

Nach § 2 Abs.2 des Entwurfes hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung, wenn er wegen der notwendigen

- 2 -

Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen (Fall 1) oder wegen der durch den Ausfall einer Betreuungsperson (Fall 2) notwendigen Betreuung seines unmündigen Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) nachweislich an der Arbeitsleistung verhindert ist.

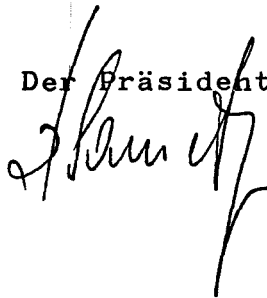
Unseres Erachtens sollte eindeutig festgelegt werden, wer als Betreuungsperson im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, um deren Anwendungsbereich entsprechend dem in den Erläuterungen angeführten Beispiel (Spitalsaufenthalt der nicht berufstätigen Mutter) einzuschränken. Anderenfalls käme im Fall 2 jede Person als Betreuungsperson (z. B. der Nachbar) in Betracht, da nach der Textierung des Entwurfes nur für den Fall der Erkrankung eines nahen Angehörigen eindeutige Anspruchsvoraussetzungen (Definition des Begriffes "Angehöriger", gemeinsamer Haushalt) vorgesehen sind. Ist dies tatsächlich gewollt?

Allgemeines:

Es sollte geklärt werden, inwieweit § 8 Abs.3 des Angestelltengesetzes vom neuen Gesetz berührt wird (zumindest in den Erläuterungen).

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:



FLM